

1031 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1973, über ein Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen

Der Zweck dieses Übereinkommens ist es, den Handel mit Edelmetallgegenständen zwischen den Vertragsstaaten dadurch zu erleichtern, daß der solche Waren einführende Staat verpflichtet wird, die in einem Vertragsstaat gemäß den Vorschriften dieses Übereinkommens durchgeführte Prüfung und Bezeichnung anzuerkennen. Es ist eine gemeinsame Punze vorgesehen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung besonderer Bundesgesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Übereinkommens entbehrlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1973 über ein Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. November 1973

DDr. P i t s c h m a n n
Berichterstatter

Leopoldine P o h l
Obmannstellvertreter